

2. Änderungsvertrag

zum Vertrag über die Durchführung der Schulkindbetreuung am Schulstandort
Grundschule an der Schwale vom 23.07.2021/29.07.2021

zwischen

der Stadt Neumünster,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule und Jugend -, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und

dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Gesa Kitschke,
Am Alten Kirchhof 16, 24534 Neumünster

- nachstehend „**Diakonie**“ genannt -

§ 1

Der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag vom 23.07.2021/29.07.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchst. d wird wie folgt neu gefasst:

In Ergänzung zu diesen Betreuungszeiten sollen Eltern die Option bekommen, in der Schulzeit zusätzlich eine ebenfalls kostenpflichtige Frühbetreuung sowie eine Spätbetreuung zu wählen. Für die Zeit vor Schulunterrichtsbeginn kann kostenpflichtig eine Frühbetreuung von bis zu einer Stunde gewählt werden. Für die Spätbetreuung kann eine Betreuung für die Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr bzw. 17:00 bis 18:00 Uhr gewählt werden. Die Festsetzung der Höhe der hierfür zusätzlich zu erbringenden Elternbeiträge obliegt dem Diakonischen Werk.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Diakonischen Werk werden seitens der Stadt gemäß Angebot vom 25.03.2021 und Auftrag vom 12.04.2021 sowie der Erweiterung des Auftrages vom 08./21.02.2022 und durch die vorliegende Anpassung dieses Auftrages für die Wahrnehmung seiner Aufgaben auf Grundlage der Leistungsbeschreibung „Schulkindbetreuung an der Grundschule an der Schwale“

- a. für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.12.2023 insgesamt 731.540,00 € und
- b. für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 in Höhe von insgesamt 357.640,80 € und

- c. für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in Höhe von insgesamt 364.143,36 € und
- d. für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.07.2026 in Höhe von insgesamt 212.416,96 € zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen können diese Mittel zur Deckung folgender Kosten verwendet werden:

- (a) zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die unter § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personalstellen,
- (b) zur Deckung von Sach- und Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 6% der vorgeannten Personalkosten sowie
- (c) zur Deckung von Honorarkosten.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die gemäß Auftrag vom 12.04.2021 sowie durch Erweiterung des Auftrages vom 08./21.02.2022 und durch die vorliegende Anpassung dem Diakonischen Werk zur Verfügung zu stellenden Mittel zur anteiligen Deckung von Personal- und Sachkosten werden wie folgt ausgezahlt:

a) im Leistungszeitraum 01.08.2021 bis 31.01.2022
monatlich wiederkehrend in Höhe von
18.063,00 € (in Worten: achtzehntausenddreihundsechzig 00/100 Euro)
jeweils zum 01. eines Monats und

im Leistungszeitraum 01.02.2022 bis 31.12.2023
monatlich wiederkehrend in Höhe von
27.094,00 € (in Worten: siebenundzwanzigtausendvierundneunzig 00/100 Euro)
jeweils zum 01. eines Monats.

b) im Leistungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024
monatlich wiederkehrend in Höhe von
1/12 des in Abs. 1 Buchst. b genannten Betrages,
jeweils zum 01. eines Monats.

c) im Leistungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025
monatlich wiederkehrend in Höhe von
1/12 des in Abs. 1 Buchst. c genannten Betrages,
jeweils zum 01. eines Monats.

d) im Leistungszeitraum 01.01.2026 bis 31.07.2026
monatlich wiederkehrend in Höhe von
1/7 des in Abs. 1 Buchst. d genannten Betrages,
jeweils zum 01. eines Monats.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Diakonische Werk ist verpflichtet, über alle sich aus der Wahrnehmung des Auftrages vom 12.04.2021 sowie der Erweiterung des Auftrages vom 08./21.02.2022 und durch die vorliegende Anpassung ergebenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende des jeweiligen Schuljahres eine Jahresabrechnung für das zurückliegende Schuljahr vorzunehmen.

Als neuer Absatz 6 im § 5 wird folgende Ergänzung aufgenommen:

Bei einer Änderung des kirchlichen Tarif Diakonie werden die in § 3 Abs. 1 benannten jährlichen Bedarfe auf Antrag einer der Parteien entsprechenden der durchschnittlichen Entwicklung des Tarifvertrages nach oben oder unten angepasst. Der so errechnete neue Jahresbedarf tritt an die Stelle der in § 3 Abs. 1 benannten Beträge. Die Anpassungen gelten ab dem Zeitpunkt, in dem der Tarifvertrag Wirkung erlangt.

§ 2

Dieser 2. Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Er lässt den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrag vom 23.07.2021/29.07.2021 sowie den 1. Änderungsvertrag vom 08./21.02.2022 im Übrigen unberührt.

Neumünster, den _____.2024

Neumünster, den _____.2024

Stadt Neumünster
Fachdienst Schule und Jugend

Diakonisches Werk Altholstein GmbH,
Neumünster

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Gesa Kitschke
Geschäftsführerin